

ATZUNG:

Aussenried-West Langdorf Regen Bl. Nr. 13 §

# **EXENFÜLLUNGSSATZUNG**

GRUND VON § 35 ABS. 6 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. VOM AUGUST 1997 (BGBI. I S. 2141, BER. 1998 S. 137) ERLÄßT DIE GELANGDORF FOLGENDE, DURCH DAS LANDRATSAMT REGEN AM (AZ. \$209.-1.100.) GENEHMIGTE SATZUNG:

### § 1

AUF GRUNDSTÜCKEN IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DIESER DIE WOHNZWECKEN DIENEN, KANN NICHT ENTGEGENGEHALTEN DASS SIE EINER DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ÜBER FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ODER WALD WIDERSPRECHEN ODER DIE STEHUNG ODER VERFESTIGUNG EINER SPLITTERSIEDLUNG BEFÜRCHTEN

### § 2

DEFENDEN IM SINNE DES § 1 DIESER SATZUNG SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE SICH HINSICHTLICH DES MAßES DER BAULICHEN NUTZUNG, DER GRUNDSTÜCKSFACHEN, DIE ÜBERBAUT WERDEN SOLL UND DER BAUWEISE IN DIE EIGENART DER
WEHEREN UMGEBUNG EINFÜGEN UND DIE ERSCHLIEßUNG GESICHERT IST.

## § 3

DIE GRENZEN FÜR DEN IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG WERDEN GEMÄB DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1: 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 18.05.2000 IST BESTANDTEIL
DIESER SATZUNG.

#### 5 4

AUF DEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIEßICH WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. DIE ENTSTE-HENDEN ORTSRÄNDER SIND AUF DEN JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH ENE AUSREICHEND DICHTE, AUSSCHLIEßLICH MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN VORGE-NOMMENE BEPFLANZUNG EINZUGRÜNEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

§ 5

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTMA-CHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE LANGDORF, DEN .23.04. 2001

ROBST, V. BÜRGERMESTER